

SATZUNG

des Vereins „Förderverein des Gymnasiums München Feldmoching e.V.“ in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 01.09.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein des Gymnasiums München Feldmoching“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums München Feldmoching durch die materielle, finanzielle und ideelle Förderung des Gymnasiums München Feldmoching. Trägerin des Gymnasiums ist der Freistaat Bayern.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - das Sammeln von Spenden;
 - die Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen;
 - die finanzielle Unterstützung für Maßnahmen im Schulgebäude und Schulbetrieb, die für einen ordnungsgemäßen, optimalen Unterrichtsbetrieb notwendig sind, deren Kosten jedoch vom Träger des Sachaufwandes überhaupt nicht oder vorübergehend nicht aufgebracht werden können;
 - die Förderung von offiziellen Schulveranstaltungen und schulischen Projekten;
 - die Förderung von besonderen schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler;
 - die Schaffung pädagogischer Unterstützungsstrukturen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern;
 - den Aufbau und die Förderung einer Alumni-Struktur;
 - die finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei kostenpflichtigen schulischen Unternehmungen und Projekten, die ohne diese Unterstützung nicht an diesen teilnehmen könnten und/oder die persönliche Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit technischen Geräten, die für den Unterricht und/oder schulische Projekte erforderlich sind;
 - die Aufstockung von Lehrer/innen/reisekosten, die über die zur Verfügung gestellten Beiträge hinausgehen, um die Durchführung von und Teilnahme an Schülerfahrten und Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches gewährleisten zu können.
3. Eine Geschäftsordnung des Gesamtvorstands (im Folgenden „Vorstand“, siehe § 11) regelt das Nähere zu den vorgenannten Förderungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

3. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins ist vom Finanzamt bestätigt und wird regelmäßig beantragt.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der Verein hat *ordentliche Mitglieder* (Abs. 2) und *Fördermitglieder* (Abs. 3).
2. *Ordentliche Mitglieder* sind zunächst die Gründungsmitglieder. *Ordentliche Mitglieder* werden ferner der Schulleiter des Gymnasiums München Feldmoching und sein Stellvertreter, auch wenn diese nicht Gründungsmitglieder sind, jeweils durch schriftliche Erklärung ihres Beitritts gegenüber dem Vorstand. Daneben kann jede natürliche volljährige Person, deren Kind Schüler des Gymnasiums München Feldmoching ist, durch Aufnahme *ordentliches Mitglied* werden. Die Aufnahme ist unter Angabe von Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des/r Antragsteller(s)/in sowie des Namens und der Klasse des Kindes bzw. der Kinder schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Schriftführer, über Ablehnungen von Aufnahmeanträgen entscheidet der Gesamtvorstand. Die ablehnende Entscheidung wird dem/r Interessenten/in von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in mitgeteilt; sie bedarf keiner Begründung.
3. *Fördermitglied* kann jede natürliche volljährige Person und jede Personen- oder Kapitalgesellschaft werden, die den Verein finanziell, materiell oder ideell unterstützt. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem/r Interessenten/in vom Vorstand mitgeteilt; sie bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss die *Ehrenmitgliedschaft* verleihen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. *Ordentliche Mitglieder* sind Mitglieder im Sinne des Gesetzes. Sie besitzen die gesetzlichen Rechte und Pflichten. Sie haben insbesondere das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. *Fördermitglieder* sind außerordentliche Mitglieder. Sie haben sämtliche Mitgliedschaftsrechte, besitzen aber kein Stimmrecht. Sie haben zudem das Recht,
 - a) mit dem Vorstand Form und Inhalt des Projektes abzustimmen, das sie finanziell, materiell oder ideell unterstützen,
 - b) über die Verwendung ihres Förderbeitrages informiert zu werden,
 - c) Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen,
 - d) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle *ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder* sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Ziele des Gymnasiums München Feldmoching anzuerkennen, die Ziele und Interessen des

Vereins zu fördern und zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines *ordentlichen Mitglieds* endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
 - b) durch Tod;
 - c) im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 mit Beendigung der Tätigkeit als Schulleiter/in des Gymnasiums München Feldmoching oder als dessen Stellvertreter/in;
 - d) im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 mit Beendigung des Schulverhältnisses im Sinne des Art. 55 BayEUG, bei mehreren Kindern mit Beendigung des letzten Schulverhältnisses; in diesem Fall wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft um;
 - e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; ein wichtiger Grund ist insbesondere ein gravierender Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder die Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied; über den Ausschluss beschließt der Vorstand; der Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen ordentlichen Mitglied schriftlich bekannt gegeben; gegen den Ausschluss steht dem ordentlichen Mitglied die Berufung zu, die schriftlich zu begründen und innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Zugang des Ausschlussbeschlusses dem Vorstand zuzusenden ist; während des Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht des ordentlichen Mitglieds; wird Berufung eingelegt, so trifft die Mitgliederversammlung über den Ausschluss die endgültige Entscheidung; der Vorstand teilt die Entscheidung dem betroffenen ordentlichen Mitglied schriftlich mit; der Ausschluss wird mit Zugang der Ausschlusserklärung bzw. im Falle der Berufung mit Zugang der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.
 - f) Sofern ein ordentliches Mitglied zugleich Mitglied des Vorstands ist, behält es seine ordentliche Mitgliedschaft bis zum Ende der Legislaturperiode des Vorstands im Fall von Ziffer 1. a), c) oder d), es sei denn, das Mitglied teilt dem Vorstand schriftlich mit, dass es seine Mitgliedschaft und sein Vorstandsamt beenden möchte.
2. Die Mitgliedschaft eines *Fördermitglieds* endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - b) durch Tod bzw. bei einer Personen- oder Kapitalgesellschaft durch Verlust deren Rechtsfähigkeit;
 - c) bei Fördermitgliedern, die jährliche Förderbeiträge leisten, mit Ablauf des Jahres, in dem der jährliche Beitrag fällig wird, aber nicht bezahlt wurde;
 - d) bei Fördermitgliedern, die einen einmaligen Förderbeitrag leisten, mit dem Ende des Schuljahres, in dem der Förderbeitrag bezahlt wird, frühestens jedoch mit Ende des in der Vereinbarung mit dem Fördermitglied bestimmten Zeitpunktes;
 - e) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand; der Ausschluss wird dem Fördermitglied schriftlich bekannt gegeben; die Mitgliedschaft endet mit Zugang des Schreibens des Vorstands bei dem Fördermitglied.
3. Die Mitgliedschaft eines *Ehrenmitglieds* endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - b) durch Tod.

4. Eine Rückerstattung von Zuwendungen, Beiträgen oder Spenden bei der Beendigung einer Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der/die Schulleiter/in des Gymnasiums München Feldmoching und sein/ihre Stellvertreter/in zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Im Übrigen bezahlen ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Gebühren- und Beitragsordnung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen *ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern* des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr nicht in der unterrichtsfreien Zeit statt. Hierzu lädt der Vorstand grundsätzlich per E-Mail, wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist oder aus anderen Gründen eine Zustellung per E-Mail nicht möglich ist, schriftlich an die jeweils letzte dem Verein bekannte Anschrift der *ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder* unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung ein. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder sowie die Schulleitung werden ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die dem/der Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können jedoch Gäste zugelassen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Jedes *ordentliche Mitglied* ist berechtigt, sich durch ein anderes *ordentliches Mitglied* vertreten zu lassen. Der Schulleiter des Gymnasiums München Feldmoching und sein Stellvertreter können sich auch durch ein Mitglied des Lehrkörpers des Gymnasiums München Feldmoching, das nicht *ordentliches Mitglied* des Vereins sein muss, vertreten lassen. Jeder Vertreter hat dem Versammlungsleiter seine schriftliche Vollmacht zu übergeben.
5. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei jedes *ordentliche Mitglied* eine Stimme hat. In Angelegenheiten, in denen ein *ordentliches Mitglied* oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, darf das *ordentliche Mitglied* sein Stimmrecht

- nicht ausüben. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. Einer Mehrheit von 2/3 aller vorhandenen Stimmen bedürfen die in § 10 Ziff. 5, 6 und 7 bezeichneten Maßnahmen.
7. Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Ziff. 1, 4, 5, 6, 8 bis einschließlich 10 sowie § 10 entsprechend.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit, der Teilnehmer, der besprochenen Punkte, der gefassten Beschlüsse und des Abstimmungsergebnisses ein schriftliches Protokoll zu fertigen, von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und an die Mitglieder per E-Mail zu senden, wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist oder aus anderen Gründen eine Zustellung per E-Mail nicht möglich ist, schriftlich an die jeweils letzte dem Verein bekannte Anschrift. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben.
 9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Protokolls gem. Ziff. 8, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.
 10. Auf die Form- und Fristvorschriften der Einberufung und Abhaltung einer Mitgliederversammlung kann verzichtet werden, sofern dem alle *Mitglieder* zustimmen und dies schriftlich im Protokoll festgehalten wird.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben wahr, insbesondere die Beschlussfassung über:

1. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
2. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
3. Rechnungslegung und Geschäftsbericht;
4. alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegten Angelegenheiten;
5. Satzungsänderungen;
6. die Auflösung des Vereins;
7. die Berufung eines ordentlichen Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§ 6 Ziff. 1 lit.e);
8. sonstige ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.

§ 11 Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB und Gesamtvorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Gesamtvorstand (im Folgenden „Vorstand“) besteht aus zwölf ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) einem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem/r Schriftführer/in,
 - d) einem/r Schatzmeister/in,
 - e) acht Beisitzer(inne)n.

- Sämtliche Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet.
3. Es soll mindestens ein Mitglied des Elternbeirats Mitglied des Vorstands sein. Der/die Schulleiter/in des Gymnasiums München Feldmoching oder sein/ihr(e) Stellvertreter/in ist Mitglied des Vorstands, sofern er/sie ordentliches Mitglied ist (§ 4 Ziff. 2); er/sie darf nicht vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB sein.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit Abschluss der übernächsten ordentlichen Versammlung, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Die Vorstandswahl soll bis spätestens zwei Monate vor Ende der jeweiligen Legislaturperiode stattzufinden. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, mit Ausnahme des/der Schulleiter(s)/in und seines/r Stellvertreter(s)/in.
 5. Der Vorstand bestimmt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte
 - a) den/die Vorsitzende/n,
 - b) den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - c) den/die Schriftführer/in und
 - d) den/die Schatzmeister/in.
 6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet grundsätzlich auch das Amt als Vorstandsmitglied; es gilt jedoch § 6 Ziffer 1 f). Der/die Schulleiter/in oder sein/ihr Stellvertreter/in als qua Amtes berufenes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Aufnahme eines anderen Mitglieds qua Amtes im Amt, längstens jedoch bis zu der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein.
 7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - e) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - f) die Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
 8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Tagesordnung und Beschlussgegenständen grundsätzlich per E-Mail, wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, schriftlich an die jeweils letzte dem Verein bekannte Anschrift, einlädt. Die Sitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden geleitet.
 10. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß der Geschäftsordnung.
 11. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des Vorstandes erhalten die Protokolle, soweit Gäste eingeladen sind, auch diese.

§ 12 Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Der Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein, sofern und soweit § 31 a BGB die Haftung nicht bereits beschränkt, für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
2. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sofern und soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§13 Projektgruppen

1. Der Vorstand kann für bestimmte Projekte Projektgruppen einsetzen.
2. Die Personen, die eine Projektgruppe gründen und ihr angehören wollen, haben dem Vorstand ein schlüssiges Konzept samt Budget zur Durchführung des Projektes vorzulegen. Ist der Vorstand damit einverstanden, beschließt er die Einsetzung der Projektgruppe und bestimmt deren Mitglieder.
3. Die Projektgruppen erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und den Weisungen des Vorstandes. Sie haben dem Vorstand regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.
4. Scheidet ein Mitglied der Projektgruppe aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Projektes.

§ 14 Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Für die Kassenführung ist der/die Schatzmeister/in verantwortlich.
2. Von der Mitgliederversammlung sollen aus den ordentlichen Mitgliedern und natürlichen Fördermitgliedern zwei Kassenprüfer/innen gewählt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen sollen jährlich eine Kassenprüfung vornehmen.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Wegfall sämtlicher ordentlicher Mitglieder erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über eine Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 01.09.2023 in München von der Gründungsversammlung beschlossen.